

frieden, der Land- und Stadtrechtsbücher sowie der Schöffensprüche und bürgerlichen Weistümer (S. 91–190). In den knappen Einleitungen gibt es sicher Aussagen, die eine zu große Sicherheit vorspiegeln, oder die allzu generalisierend sind (z. B. über Gottesurteile), aber im ganzen wird eine sehr brauchbare Hinführung zu den Quellen gegeben. Beim Abschnitt über die Fränkische Zeit wird man bemängeln müssen, daß der Einfluß des römischen Rechts auf die Leges mit keinem Wort angedeutet wird, und auch die Bedeutung des Kirchenrechts für die Entwicklung des Rechts im MA wird nicht deutlich genug herausgestellt.

W. H.

Fergus Kelly, A guide to early Irish law (Early Irish law series 3) Dublin 1988, Dublin Institute for Advanced Studies, XXIV u. 358 S., ISBN 0-901282-95-2, £ 16. – Zu einem sagenhaft günstigen Preis wird hier ein bedeutendes Nachschlagewerk angeboten. Aus den altirischen Gesetzestexten und verwandten Traktaten, die meist aus dem 7. Jh. stammen (z. T. mit späteren Glossen), aber weitestgehend in Hss. des 14. bis 17. Jh. überliefert sind, hat K. etwa nach dem Modell Heinrich Brunners in seiner „Deutschen Rechtsgeschichte“ das Material systematisch geordnet und die ihm zugrundeliegenden Rechtsvorstellungen aufgearbeitet. Nach einer Einleitung, in der einige Grundbegriffe der altirischen Soziologie erklärt werden, folgen drei Kapitel über die „Law of Persons“ (d. h. Bestimmungen, die den sozialen Status regeln) und weitere Kapitel über Besitz, Straftaten, Vertragsrecht, Pfändung, Prozessrecht und Strafen. Erst am Schluß werden die Quellen und die verschiedenen juristischen Schulen der altirischen Gesellschaft näher erläutert. Obwohl die Vorstellung des Gemeinkeltischen bei K. gelegentlich auftaucht und dieselbe unglückselige Rolle spielt wie analog bei Brunner und anderen Rechtshistorikern die Vorstellung des Gemeingermanischen, und obwohl die Darstellung machmal allzu zeitlos wirkt, ist hier bahnbrechende Arbeit geleistet worden: durch die Arbeit von K. und anderen jüngeren Historikern ist es allmählich möglich, die Frühgeschichte von Irland und Wales als Geschichte und nicht nur als eine Mischung aus Soziologie und purer Fantasie zu schreiben.

T. R.

Nicoletta Sarti, Un giurista tra Azzone e Accursio, Iacopo di Balduino (... 1210–1235) e il suo „Libellus instructionis advocatorum“ (Seminario giuridico della Università di Bologna CXXXVII) Milano 1990, Dott. A. Giuffrè Editore, ISBN 88-14-02544-4, VIII u. 221 S., Lit. 24.000, geht den Lebensspuren dieses in den Urkunden nicht selten bezeugten Bologneser Rechtslehrers und seiner auch nach Frankreich ausstrahlenden Lehrtätigkeit nach, untersucht (vor allem auf die im folgenden Traktat behandelte Frage hin, wann auf den Klagelibell verzichtet werden kann,) und ediert seinen bisher aus sechs Hss. bekannten *Libellus instructionis advocatorum* nach der Basis-Hs. Vat. lat. 3980 (Inc. *Laudabile advocacionis officium*); im Anhang folgt ein bislang unbekanntes *consilium* desselben Autors.

Johannes Fried

Marc Bouchat, Coup d'oeil sur les juridictions médiévales. La résolution laborieuse d'un conflit entre l'Abbaye du Val Notre-Dame et le Chevalier Henri de Goyer et sa descendance (1215–1233), Bulletin de la Commission royale d'histoire 156 (1990) S. 171–210, beschreibt nach 15 im Anhang publi-